jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/24 91/14/0197

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litc;
FamLAG 1967 §6 Abs2 litd;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/21 90/13/0129 1 (hier: § 2 Abs 1 lit c FamLAG heranzuziehen)

Stammrechtssatz

Eine mehrjährige berufliche Tätigkeit widerlegt die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß§ 6 Abs 2 lit d FamLAG notwendige Annahme, der Vollwaise wäre infolge seiner Behinderung dauernd außerstande gewesen, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (Hinweis E 8.4.1987, 86/13/0206).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140197.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at